

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 60.

Marienberg, Dienstag, den 28. Juli.

1914.

Amtliches.

J. Nr. K. A. 4767.

Marienberg, den 17. Juli 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Oberlandesgerichtsrat Sayn zu Frankfurt a. M. hat eine umfassende Darstellung des Nassauischen Privatrechtes in seiner Geltung seit dem 1. Januar 1900 bearbeitet. Das Manuskript liegt druckfertig vor. Es wird bei Limbath in Wiesbaden erscheinen. Als Preis für das gebundene Exemplar (etwa 18 Druckbogen) sind 7,50 Mk. in Aussicht genommen. Die Schrift enthält außer einer eingehenden, auf quellenmäßiger Forschung in den Nassauischen Ministerialakten, Gesetzen und Gerichtsentscheidungen beruhenden Darstellung des Nassauischen Piegenschaftsrechts und ehelichen Güter und Erbrechts (Leibzuchtswerts) u. a. das jetzt geltende Recht hinsichtlich der juristischen Personen, der Gemeindeverhältnisse, des Nachbarrechts (Heusfahrten usw.), der religiösen Erziehung der Kinder usw. und ist, bestimmt, das uralte Werk von Bertram zu ersetzen, dessen Neubearbeitung sich längst als ein vielfach empfundenes Bedürfnis herausgestellt hat.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit von dem Erscheinen des Werkes in Kenntnis gesetzt, dessen Beschaffung für den Dienstgebrauch zu empfehlen ist, da das Werk den Gemeindevorständen, der mittleren und größeren Gemeinden, unentbehrlich sein dürfte.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. K. A. 4683.

Marienberg, den 13. Juli 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist in der letzten Zeit wieder vorgekommen, daß einzelne der Herren Bürgermeister Armutszeugnisse ausgestellt und an Privatpersonen ausgehändigt haben, teils zu dem darin ausdrücklich angegebenen Zwecke der Einsammlung milder Gaben, teils ohne Angaben eines bestimmten Zweckes. Derartige Zeugnisse werden regelmäßig von den Inhabern zum Betteln benutzt.

Nach den bestehenden Vorschriften (Verfügung vom 8. 4. 1882 — Kreisblatt Nr. 29 — und vom 7. 9. 1886 — Kreisblatt Nr. 71) ist die Ausstellung derartiger Bescheinigungen unstatthaft.

Ich mache Sie hierauf aufmerksam mit dem Bemerkung, daß die Ausstellung von Bescheinigungen, zum Zwecke der Einsammlung milder Gaben, der Unterstützung von Bettelbriefen und Unterstützungsgefehen, sowie der Beglaubigung der in solchen Gefehen angeführten Tatsachen von Ihnen zum Gebrauch für gewisse Zwecke unter allen Umständen abzulehnen sind. Nur von einer Behörde verlangte Bescheinigungen über persönliche Verhältnisse von Ortseingewesenen sind zu erteilen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. L. 1596. Marienberg, den 24. Juli 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Seitens des Herrn Tierzuchtinspektor Schulze-Röhler in Westerburg ist bei mir der Wunsch geäußert worden, daß die von den Bullenhaltern geführten Decklisten welche am Jahreschlusse zur Prüfung hier vorgelegt werden, den Bullenhaltern nach erfolgter Revision wieder zurückgegeben werden, weil es häufiger vorkomme, daß Landwirte sich davon überzeugen wollen, wann ihre Tiere gedeckt worden sind. Auch würde dadurch die Kontrolle über die Deckungen von Herdbuchtieren wesentlich erleichtert werden.

Da die Rücksendung der Decklisten von hier aus bis jetzt regelmäßig erfolgt ist, so ist anzunehmen, daß die Decklisten jedesmal nach erfolgter Revision bei den Herren Bürgermeistern in Verwahr genommen werden.

Ich ersuche Sie daher, die Decklisten künftighin nicht in ihrem Besitz zu behalten, sondern dieselben dem Bullenpfleger stets wieder zurückzugeben, der sie in Verwahrung zu nehmen hat, um sie Ihnen erst am Schlusse des auf die Deckzeit folgenden Jahres wieder auszuhandigen, sodas der Bullenhalter außer der laufenden stets noch die vorjährige Deckliste in Händen hat.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 24. Juli 1914.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister und Beauftragten der Kreisrindviehversicherung gelangen jetzt die neu aufgestellten Versicherungslisten zur Abfindung. Das versicherungspflichtige Rindvieh der in alphabetischer Reihenfolge eingetragenen Versicherten ist in den Spalten 3 bis 5 näher zu bezeichnen und die Abschätzung für die Zeit vom 1. August bis 30. November d. Js. unter Zuziehung der beiden Abschätzer vorzunehmen. In Spalte 6 ist der Tagwert der einzelnen Tiere und in Spalte 12 die Summe anzugeben. Viehvieh der Kreis-Hilfskasse ist in Spalte Bemerkungen als solches zu bezeichnen, die Tage für dasselbe in Spalte 6 wohl einzutragen, aber nicht zu summieren, da die Kreis-Hilfskasse die Versicherungsbeiträge hierfür bezahlt.

Die in den Händen der Bürgermeister und Beauftragten verbleibenden Duplikate der Versicherungslisten sind nach den Originalen fortzuschreiben. Die Rücksendung der Originallisten hat bis spätestens zum 10. August zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
Thon.

Marienberg, den 25. Juli 1914.

Diejenigen Gemeinden, die ihre Meßgeräte ergänzen und die Beschaffung dem Katasteramt überlassen wollen, werden ersucht, ihren Bedarf alsbald anzumelden.

Jede Gemeinde sollte außer einem Paar guter Meßplatten 10 Stück Fluchstäbe besitzen.

Königliches Katasteramt.

Ankaufsbestimmungen.

Für Roggen, Heu und Roggenlangstroh bildet der freihändige Ankauf die Regel und zwar

- a. der Ankauf aus der Tageszufuhr oder
- b. mit einer vereinbarten Lieferfrist.

Zur Wertbestimmung des Naturalis empfiehlt es sich, besonders beim Getreide und wenn es sich um größere Posten handelt, vor dem Verkauf ein Durchschnittsmuster von $\frac{1}{3}$ Liter einzusenden. Die Preisforderung ist in der Regel vom Verkäufer unter Angabe der zu liefernden Menge in Tonnen oder Zentner zu stellen; Fracht- und Abrollkosten werden verauslagt und Füllsäcke auf Wunsch des Verkäufers und auf dessen Kosten leihweise verabfolgt. Die Getreide- und Strohbeschaffungen werden mit beginnendem Ausbruch, die Heuankäufe schon während der Erntezeit aufgenommen.

Das Natural muß von nachstehender Beschaffenheit sein:

Die Körnerfrucht muß aus reifen, möglichst gleichmäßigen, vollen, trockenen und dünnchaligen Körnern bestehen und darf keinen fremdartigen Geruch — Boden- oder Dampfergeruch usw. — haben. Sie muß von glänzender Farbe und möglichst frei sein von Mutterkorn und ausgewachsenen Körnern, auch darf sie nicht in auffälliger Weise Unkrautsämereien, Sand und sonstige Unreinigkeiten enthalten.

Das Mindestgewicht soll beim Roggen 179, beim Hafer 112 Gramm für $\frac{1}{4}$ Liter betragen.

Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe haben, vorwiegend aus Süßgräsern bestehen und darf weder dumpfig noch staubig noch schimmelig sein. Ferner darf es nicht erheblich mit geringen oder gar schädlichen Gräsern und Kräutern vermischt sein.

Das Stroh muß Roggenstroh und zwar fleghedroschenes Richtstroh, ungepreßtes Maschinenglattstroh oder Preßlangstroh — Breitdrusch — sein.

Es darf nicht schimmelig oder von dumpfem Geruch, nicht mit Rost- oder Brandpilzen befeht, auch nicht in auffälliger Weise mit Disteln oder Schachtelhalm vermischt und durch Mäusefraß beschädigt sein. In das Preßlangstroh dürfen keine kurz gedroschenen Strohteile oder Spreu eingebunden werden. Beide letztgenannten Strohart müssen mit Strohseilen oder Bindfaden möglichst so aufgebunden sein, daß sich die Lehren auf einer Seite befinden.

Proviantamt Coblenz.

Krieg zwischen Oesterreich und Serbien.

Die eisernen Würfel sind gefallen: Entgegen der Erwartung, welche die Auslassung des serbischen Regierungsorgans nahelegte, ist die Entschlieung der serbischen Regierung dahin ergangen, daß sie die österreichischen Forderungen im wesentlichen ablehnte.

Wien, 25. Juli. Ministerpräsident Paschitsch erschien wenige Minuten vor 6 Uhr auf der kaiserlich-königlichen Gesandtschaft in Belgrad und erteilte eine ungenügende Antwort auf unsere Note. Baron von Giesl notifizierte ihm hierauf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen und verließ mit dem Gesandtschaftspersonal um 6.30 Uhr Belgrad.

Die serbische Regierung hatte schon früher, um 3 Uhr nachmittags, die Mobilmachung der gesamten Armee angeordnet. Die Truppen räumen Belgrad. Die Regierung soll nach Kragujewatsch verlegt werden.

Belgrad, 25. Juli. 6 Uhr 40 Min. Die allgemeine Mobilisierung ist angeordnet. Der Thronfolger Alexander übernimmt selbst den Befehl über die Belgrader Truppen.

Semlin, 25. Juli. Bis Mittag war in Belgrad jeder der Auffassung, daß die österreichisch-ungarische Note von der serbischen Regierung angenommen werde würde. Allgemein war eine gedrückte Stimmung bemerkbar. Gegen 2 Uhr nachmittags jedoch kam im serbischen Ministerium des Außern eine lange chiffrierte Depesche aus Petersburg an. Kaum war sie entziffert, ging wie ein Lauffeuer die Nachricht durch die Stadt, daß Rußland sich auf serbische Seite gestellt habe. Die Folge dieser russischen Depesche war die unbefriedigende Antwortnote der serbischen Regierung. Von der russischen Depesche wurde sofort dem Thronfolger Alexander der Bericht erstattet, der sogleich die Mobilisierung anordnete. Er fuhr, in einem Automobil stehend, durch die Stadt, mit großer Begeisterung überall begrüßt. Infolge der russischen Depesche entstand eine gehobene Stimmung in Belgrad.

Wien, 26. Juli. Hier verlautet, daß das Telegramm, das die russische Regierung nach Belgrad richtete, und das die kriegerische Haltung der serbischen Regierung hervorrief, einen großen Umfang gehabt habe. Es heißt, das Telegramm habe 2000 Worte enthalten und in ungemein scharfen Worten Serbien zum Widerstand ermutigt.

Wien, 25. Juli. Der serbische Generalstabschef Putnik hat sich bis gestern zur Kur in Gleichenberg in Steiermark aufgehalten. Er wurde gestern telegraphisch nach Serbien berufen, veräumte jedoch den Zug und fuhr nach Graz. In Graz wurde er heute vormittag am Bahnhof zur Ausweisleistung angehalten und konnte sodann sein Reise nach Belgrad fortsetzen.

Wien, 27. Juli. Nach Depeschen aus Semlin ist der serbische Kronprinz Alexander nach Nisch abgereist, wo 120 000 Mann konzentriert sind. Alle telephonischen Verbindungen sind aufgehoben.

Cettinje, 27. Juli. (Montenegro macht mobil.) Der Kronrat beschloß unter dem Vorsitz des Königs die allgemeine Mobilisierung.

Der Vermittlungsversuch abgelehnt. Wien, 25. Juli. Die Abendblätter melden: Die russische Regierung hat dem österreichisch-ungarischen Botschafter in St. Petersburg, Grafen Szapary, und durch ihren Vertreter in Wien der österreichisch-ungarischen Regierung das Ersuchen unterbreitet, die in der Note an Serbien gestellte Frist um einige Tage zu verlängern. Die österreichisch-ungarische Regierung hat die Erfüllung dieses Ersuchens in höflicher, aber bestimmter Form abgelehnt.

Petersburg, 25. Juli. Im Kronrat, der heute unter dem Vorsitz des Zaren in Peterhof stattfand, erklärte der Kriegsminister Suchomlinow, daß er für die Schlagfertigkeit der russischen Armee jede Garantie übernehme.

Wien, 26. Juli. Wie die Blätter melden, nahm der Finanzminister Engel durch Vermittelung der Postsparkasse Fühlung mit Wiener Banken, falls die Gestaltung der politischen Lage ein außerordentliches Erfordernis nötig macht. Auch der ungarische Finanzminister wird diesbezügliche Vorforsorge treffen. Der Betrag, der zunächst aufgebracht werden soll, beziffert sich auf 300 000 000 Kronen.

Was die beiderseitigen Stärkeverhältnisse anbelangt, so ist Oesterreich numerisch überlegen. Serbien hat im Frieden ein Heer von etwa 30 000 Mann, Oesterreich ein solches von rund 400 000 Mann. Die Kriegsstärke der serbischen Feldarmee beträgt 400 000, Oesterreich kann $3\frac{1}{2}$ Millionen Leute ins Feld stellen, ohne Landstürme und Ersatztruppen.

Wien, 27. Juli. Der französische und russische Botschafter haben sich heute, wie aus gut unterrichteter Quelle verlautet, zum Grafen Berchtold begeben, um ihm die Schlichtung des österreichisch-serbischen Konflikts durch einen Schiedsspruch vorzuschlagen.

Sofia, 26. Juli. Die serbische Regierung fragte bei der bulgarischen an, welche Haltung Bulgarien im Konflikt einnehmen würde. Ministerpräsident Radoslawow antwortete, daß Bulgarien sich neutral verhalten würde. Montenegro ließ erklären, daß es auf Seiten Serbiens stehe. Griechenland erklärte, sich in den Streit nicht einmischen zu wollen.

Kiel, 27. Juli. Der Kaiser ist heute morgen 7 Uhr an Bord der „Hohenzollern“ hier eingetroffen. Die Abreise nach Berlin erfolgte um 9 Uhr. Die Ankunft auf der Station Wildpark erfolgte heute nachmittag 3 Uhr.

Berlin, 27. Juli. Der Kaiser traf gestern abend 10.20 Uhr in Berlin ein und wurde mit stürmischen Kundgebungen empfangen.

London, 26. Juli. Prinz Heinrich von Preußen ist in London eingetroffen. Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, besteht seine kaiserliche Mission darin, im Falle eines mitteleuropäischen Krieges Englands Neutralität festzustellen.

Berlin, 25. Juli. Der Reichskanzler kehrt infolge der politischen verwickelten Verhältnisse heute Abend nach Berlin zurück.

St. Petersburg, 25. Juli. Einer der Teilnehmer an dem Ministerrat drückte sich der „Timis“ gegenüber folgendermaßen aus: Die Minister sind einstimmig der Meinung, daß durch sein Ultimatum an Serbien Oesterreich-Ungarn eine Herausforderung an Rußland (!) gerichtet habe und daß nur eine Antwort darauf möglich sei.

Zur Haltung Italiens. Rom, 25. Juli. Der Popolo Romano schreibt zu der Wiener Note: Auf Seiten Oesterreichs ist alles Recht, auf Serbiens Seite alles Unrecht.

Die Stimmung in Deutschland ist nach allen Meldungen aus den Großstädten überall ruhig und selbstbewußt. In Berlin wurde von jungen Leuten eine Demonstration vor der russischen Botschaft versucht, die aber rechtzeitig unterdrückt wurde.

Stuttgart, 27. Juli. Gestern Abend versammelte sich vor der hiesigen österreichischen Gesandtschaft eine riesige Menschenmenge und brachte Sympathiekundgebungen für Oesterreich-Ungarn dar.

Wien, 27. Juli. Bei Temes Rubin fand am Montag ein größeres Geplänkel zwischen serbischen und österreichischen Truppen statt. Die serbischen Truppen, die sich auf Donautransportschiffen befanden, eröffneten das Feuer auf die österreichischen Truppen.

Berlin, 27. Juli. Reisende, die aus Oesterreich eintreffen, erzählen, daß gestern über Prag der Tschechen wegen der Belagerungszustand verhängt werden sollte.

Die Lage in Durazzo. Rom, 25. Juli. Die Agenzia Stefani meldet aus Durazzo vom 24. Juli, Abends 10.30 Uhr: Der Fürst, der gestern Abend beschossen wurde, hat sich nach Valona zu begeben, hat die Abreise verschoben. Abends näherte sich eine kleine Abteilung Aufständischer den Verschanzungen, dies rief ein lebhaftes über fünfzehn Minuten dauerndes Gewehrfeuer hervor. Auch Kanonenschüsse wurden von den Verteidigern abgegeben. Die Panik nimmt in der Stadt beständig zu.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 28. Juli. Heute nachmittag 2½ Uhr überflog ein Aeroplan in nordwestlicher Richtung unseren Ort. Der große Vogel flog ziemlich tief und war längere Zeit sichtbar.

600 Jahrfest der Stadt Hachenburg. (Sonderzüge.) An den beiden Festtagen, Sonntag den 2. und Montag den 3. August wird in Limburg ein Sonderzug nach Hachenburg um 9²² vormittags abgefahren. Dieser Zug hat Anschluß an den um 9¹⁷ Uhr vormittags in Limburg von Frankfurt und Wiesbaden eintreffenden Eilzug. Ankunft in Hachenburg gegen 1½ 12 Uhr vormittags. — Ein Abends eingelegter Sonderzug ab 9⁵⁵ Hachenburg nach Limburg hat um 10²⁰ in Erbach Anschluß nach Marienberg-Langenbach. Der Personenzug ab 8³⁵ Uhr Abends nach Limburg bietet durch Einlegung des Sonderzuges, ab 12²¹ Uhr Nachts Niederrhausen, Rückfahrgelegenheit nach Wiesbaden. Eintreffen daselbst 12⁵⁵ Uhr. — Außerdem sind die gewöhnlichen Personenzüge, nach beiden Richtungen hin, hinreichend verstärkt. — Die Kleinbahn Hachenburg-Selters führt an den genannten Tagen den um 10 Uhr vorm. von Selters abfahrenden Zug bis Hachenburg durch, sodaß dieser bereits um 11²⁰ Uhr daselbst eintrifft. — Ein Abends um 10³⁰ Uhr eingelegter Sonderzug bietet Rückfahrgelegenheit nach Selters und hält an allen Stationen mit Ausnahme am Marceau-Denkmal. Den Besuchern des für den Westerwald als ein Ereignis geltenden Festes ist somit bequeme Zugverbindung zur An- und Abfahrt gegeben und empfehlen wir den Besuch des Festes aufs Beste.

Schönbach, 27. Juli. Auf dem Basaltwerk Roth verunglückten am Samstag kurz vor Feierabend zwei Arbeiter, die mit Sprengschußarbeiten beschäftigt waren. Einer derselben wurde im Gesicht schwer verletzt, während der andere Arm- und Beinbrüche davongetragen hat.

Frankfurt, 24. Juli. In einem Bankhaus wurde gestern nachmittag ein junger Mann angehalten, der einen Scheck über 2150 Mk. zur Einlösung präsentierte, weil der Bankbeamte an der Echtheit des Schecks zweifelte. Da der Vorzeiger erklärte, daß er von einem andern beauftragt sei, den Scheck einzulösen, wurde er so lange in dem Bankhaus zurückgehalten, bis die Kriminalpolizei von dem Vorfall verständigt war. Man übergab dem Mann ein Kuvert mit wertlosem Inhalt, das er dem Scheckinhaber zurückbringen sollte. Der Auftraggeber wurde auf dem Theaterplatz, wo er wartete, festgenommen. Der Verhaftete ist der Hausburche Jakob Schäfer aus Obersrod. Angeblich will er das Blanko-Scheckformular gefunden und selbst ausgefüllt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er das Formular aber dem Besitzer gestohlen.

Coblenz, 25. Juli. In der gestern nachmittag abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des städtischen Bauausschusses und des besonders eingesetzten Ausschmückungs-Ausschusses wurde die Beschlussfassung über die Vergebung der Arbeiten für die Ausschmückung der Straßen und Plätze der Stadt für den Kaiserbesuch verlagert.

Coblenz, 27. Juli. Die Todesfälle durch Ertrinken häufen sich in unserem engeren Bezirk. Am Montag

Abend ertrank in der sogenannten Lache in den neuen Rheinanlagen ein 12. Jahre alter Knabe. Bei Pfaffenborn wurde eine unbekannte Leiche gelandet. Oberhalb Urmitz fiel ein aus Cobern a. d. Mosel stammender Matrose vom Schiff Mannheim 7 in den Rhein und ertrank. Bei Rhens badeten zwei Ausflügler aus Frankfurt a. M. Einer geriet in die Strömung und wurde verschlungen, weil er nicht schwimmen konnte.

Mainz-Kastel, 24. Juli. (Flaschenpost- Reichspost). Der Flößer Menz fischte am 19. d. Mts. in Emmerich eine Flaschenpost auf, die tags zuvor vom Inhaber der Siegerländer Kleiderfabrik J. Wagener, Hamm (Sieg) auf einer Rheinfahrt an der Loreley über Bord geworfen war. Die Flaschenpost hat für die mehr als 300 Kilometer lange Strecke bis zur holländischen Grenze kaum 1 Tag gebraucht, kann also bald mit unserer schnellen Reichspost in Wettbewerb treten. Laut einliegender Karte war dem Finder nach entsprechender Benachrichtigung eine gute Herrenhose versprochen, die der Flößer heute auch in dankenswerter Weise von der Siegerländer Kleiderfabrik zugesandt erhielt.

Saarbrücken, 24. Juli. In Brebach erschoss heute früh der 17-jährige Ludwig Weber seinen Vater und dann sich selbst. Der junge Weber hatte vor einiger Zeit seinem Vater 2000 Mk. entwendet und war geflohen, aber heute Nacht zurückgekehrt. Nach einem heftigen Wortwechsel mit seinem Vater verübte er die schreckliche Tat.

Saarburg, 26. Juli. Der Stadtparkassenrechner Toussaint ist nach Unterschlagungen von 250 000 Mark flüchtig geworden.

Kassel, 23. Juli. Der seit langem gesuchte Mörder des Försters Romanus, der Zigeuner Ebender, auf dessen Ergreifung 5000 Mark ausgesetzt sind, wurde in der Nähe von Wihenhäusen gefangen. Er hatte dort unter falschem Namen bei einem Eisenbahnbau Arbeit gefunden. Als er sich erkannt sah, flüchtete er.

Fielesfeld, 22. Juli. Bei der Dachreparatur eines Einfamilienhauses am Hafenort stürzte heute morgen plötzlich eine Giebelwand ein und riß drei auf dem Gerüst arbeitende Maurer in die Tiefe. Zwei von ihnen waren sofort tot. Der dritte ist schwer verletzt dem Krankenhaus zugeführt worden.

Stettin, 24. Juli. Der zur Swinemünder Dampfschiffahrtsgesellschaft gehörige Dampfer „Berlin“ ist, mit Fahrgästen stark besetzt, gestern nachmittag gegen 3 Uhr auf der Fahrt von Stettin nach Swinemünde im Papenwasser mit dem ihm entgegenkommenden Schleppdampfer „Ostsee“ und dann mit einem schwedischen Frachtdampfer zusammengestoßen, der sich im Schlepptau der „Ostsee“ befand. Dieser Dampfer wurde durchschnitten und sank sofort. Beim Anprall wurde der Dampfer „Berlin“ am Borderteil stark beschädigt und begann ebenfalls zu sinken. Der Fahrgäste bemächtigte sich eine ungeheure Panik. Sie konnten jedoch vom Dampfer „Sedan“, mehreren Baggerkähnen und Schleppdampfern aufgenommen und gerettet werden.

Hamburg, 22. Juli. Am 100. Geburtstag ist in Hamburg die Witwe des Kaufmanns Jakobsen gestorben. Sie feierte ihren 100. Geburtstag, zu dem ihr am Vormittag noch zahlreiche Gratulationen gebracht worden waren. Sie erschien noch recht frisch und munter. Als sie sich nachmittags für kurze Zeit in den Ruhezessel begab, machte ein Herzschlag ihrem Leben ein Ende.

Eine dörfliche Mobilisierung. Eine heitere Probemobilisierung wurde in dem Ansiedlerdörfchen Skarlin bei Graudenz vorgenommen. Der dortige Gemeindevorsteher hatte das nur im Kriegsfall zu öffnende Paket mit den Mobilmachungsbekanntmachungen irrthümlicherweise geöffnet und diese an allen Ecken und Enden des Dorfes anbringen lassen. Die Wirkung blieb natürlich nicht aus. Was zu den Fahnen mußte, machte sich marschfertig und manche rührende Abschiedsszene spielte sich ab, bis schließlich gegen Abend eine telegraphische Richtigtstellung von zuständiger Stelle, die von dem Vorfalle Kenntnis erhalten hatte, die Trauer in helle Freude verwandelte.

Paris, 21. Juli. Die Sammlungen des Figaro für den aus Deutschland geflüchteten Elsässer Wally, genannt Hansi, haben innerhalb fünf Tagen nur 1650 Franken erbracht, einschließlich der vom Figaro selbst gespendeten Summe von 1000 Franken.

Budapest, 24. Juli. In Deva brach gestern ein Geisteskranker namens Budruck in eine Kirche ein. Er kletterte in den Turm und begann die Glocken zu läuten. Die Bewohner wurden aus dem Schlafe geschreckt. Zahlreiche Personen eilten zur Kirche, als plötzlich Budruck Schüsse abgab und 4 Personen verletzte. Als Polizisten in den Turm drangen, stand der Wahnsinnige einen von ihnen mit einem Küchenmesser in den Unterleib, einen zweiten ins Auge. Mehrere Schüsse gingen fehl. Als der Unglückliche sah, daß er alle Patronen verschossen hatte und an ein Entkommen nicht mehr zu denken war, sprang er vom Turm herab und blieb mit zerfetztem Schädel tot liegen.

Eine Spionageaffäre in Böhmen. Drei Offiziere des 5. Husaren-Regiments, das gegenwärtig an den Brigade- und Divisionsmanövern bei Komorn-Mes teilnimmt, griffen, nach einer Meldung aus Tetschen, im Acker Felde drei Spione, zwei Engländer und einen Franzosen auf. Der Franzose hatte Frauenkleider an und trug eine ziemlich gute Skizze von der Festung Komorn, ihren Kasernen, Pulvermagazinen und Außenwerken bei sich im Unterrock eingenäht. Die beiden Engländer verfügten über mehrere Karten des Festungsgeländes. Alle drei wurden verhaftet. In einem Brigadefehl wurden die Offiziere belobt und den Mannschaften für das Aufgreifen weiterer der Spionage verdächtigter Personen Anerkennungen in Aussicht gestellt.

New-York, 26. Juli. Ein großer Auto-Omnibus mit 60 Schulkindern, die einen Ausflug aufs Land machen wollten, stieß mit einem anderen Gefährt zusammen. Das Auto stürzte um. Dabei wurden 5 Kinder getötet und 50 mehr oder weniger schwer verletzt.

Die russischen Arbeiterunruhen flauen allmählich ab. Im Petersburger Stadtteil Schlüsselburg kamen zwar noch einzelne Ausschreitungen vor, aber die Ruhe scheint wiederhergestellt, und die Arbeit wird langsam wieder aufgenommen.

Im Verlage von Carl Bungeorth-Hachenburg ist erschienen:

Geschichte der Stadt Hachenburg. Zugleich Festschrift zur Sechshundertjahrfeier der Stadt.

Von W. Söhngen. Preis broschiert 5 Mark.

Eine mühevollen Arbeit steckt in diesem Werke. Urkunden und Akten sind seine Quellen. Wenn diese Quellen auch reichlich sprudelten, so hat sie doch der Verfasser richtig benutzt, und gewissenhaft gefaßt. Eine breite Fülle echter Wirklichkeit strömt uns beim Lesen des Buches entgegen. Die Entstehung Hachenburgs, seine äußere, kulturelle und geistige Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ziehen lebensvoll an unserem geistigen Auge vorüber. Welch farbenfrohes Leben steigt aus den alten Akten mit ihren nüchternen Zahlen, wenn sie uns erzählen von den Freuden und Leiden des Kleinstadtbürgers, von seinen Sitten und Gebräuchen, den Lebensverhältnissen, von Handwerk und Ackerbau, von Preis- und Lohnverhältnissen! Welch ernste Bilder zeichnen sie uns von Krieg und Kriegslasten, von Pest, Seuche und Hungersnot! Auch in die kirchlichen und Gemeindeverhältnisse durch all die Jahrhunderte hindurch erhalten wir genauen Einblick. Da aber Hachenburg immer in enger Wechselbeziehung zu den umliegenden Dörfern stand, so hat auch der Verfasser diese Verbindungsäden selbstverständlich berücksichtigt.

Eine Ortsgeschichte ist auch immer ein Ausschnitt aus der vaterländischen Geschichte. Und so verdient das Werk weit über die Mauern von Hachenburg hinaus Beachtung. Möge es sich viele Freunde erwerben!

Das Vaterhaus. Wie Suchers zu einem Vaterhaus kamen. Den Eltern im Mietshause wieder erzählt, wie man heute noch ohne große Mittel leicht zu einem idyllischen eigenen Hause mit ertragreichem Garten kommt. 64 Seiten, 60 Abbildungen. Preis 1 Mark (Porto 10 Pfg.) Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden 35.

Beim Lesen dieses Jedermann zu empfehlenden billigen Büchleins wird uns so recht zum Bewußtsein gebracht, wie notwendig es erscheint, daß sich Regierungen und Gemeinden noch mehr mit der Wohnungsreform beschäftigen und daß mehr Familien, die es ermöglichen können, in den Eigenhauskolonien der Vororte, in unseren Gartenstädten wohnen sollten. Und es ist allen möglich, wenn sie sich nach ihrer Decke strecken, das lehrt uns dieses Buch.

Der Selbstfabrikant für Küche und Haus. Ein Rezeptbuch zur einfachen Herstellung von Bedarfsartikeln für jeden Haushalt, kosmetischen Präparaten etc. zu deren Herstellung keine kostspieligen Apparate nötig sind, nebst Ratsschlägen für Küche und Haus. Von Const. Beeh. Preis Mk. 1.30 franko. Verlagsanstalt E. Abigt, Wiesbaden.

Wetternachrichten.

Voraussichtliches Wetter für Mittwoch, den 25. Juli. Bewölkung zeitweise etwas abnehmend, doch einzelne Regenfälle, ein wenig wärmer.



Müllers
PALMITIN
Seifenpulver ersetzt die Seifenbleiche. Überall erhältlich. 15 Pf.



Hausmädchen

sucht
Hotel Westerwälder Hof, Marienberg

la. neue Wetterau- Speisekartoffel

„Perle von Erfurt“
oder „Kaiserkrone“
per Zentner Mk. 4.— mit Sack
versendet unter Nachnahme
Is. Rossmann
Echzell in der Wetterau
Telefon 36, Amt Reichelsheim.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Anschluß an die Gemeinde-Wasserleitung der Gemeinde Norken.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Norken folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes Grundstück der Gemarkung Norken, auf welchem ein zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder wird, muß an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen werden.

§ 2.

Ausgenommen von dem Anschlusse sind bis auf Weiteres nur diejenigen in § 1 bestimmten Grundstücke, deren Anschluß an die Wasserleitung ihrer Lage wegen nur mit Aufwendung verhältnismäßig hoher Kosten möglich ist.

§ 3.

Der Anschluß der in § 1 genannten Grundstücke an die Gemeindegewässerleitung geschieht dadurch, daß seitens der Gemeinde von dem Hauptrohr der Leitung Zweigrohre bis an den Hauptabstellschahn in das Innere des betreffenden Gebäudes gelegt werden. Die Leitung geschieht von der Gemeinde vom Hauptrohr bis einen Meter in den Keller, und die ganze Leitung darf nicht mehr als 15 Meter ausmachen, weitere Meter muß der Grundstücksbesitzer selbst bezahlen.

§ 4.

Die Verpflichtung, den Anschluß der betreffenden Grundstücke an die Gemeindegewässerleitung durch einen entsprechenden Antrag bei dem Gemeindevorstande herbeizuführen, liegt den Eigentümern oder Verwaltern der Grundstücke ob.

§ 5.

Eigentümer oder Verwalter der im § 1 genannten Grundstücke, welche es unterlassen, binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bezw. nach Fertigstellung des betreffenden Gebäudes in bewohnbarem Zustand den Anschluß an die Gemeindegewässerleitung zu beantragen oder, welche sich der Ausführung des Anschlusses (§ 3), sowie etwaigen nötig werdenden Änderungen des Anschlusses widersetzen, werden seitens der Ortspolizeibehörde durch die nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmittel zum Anschlusse bezw. zur Ausführung der Aenderung angehalten und müssen — außer der im § 7 vorgesehenen Strafe — die sämtlichen aufzuwendenden Kosten tragen.

§ 6.

Den damit Beauftragten muß jederzeit der Zutritt zu der Anschlußleitung mit ihrem Zubehör gestattet werden. Zum Zubehör gehört auch der etwa aufgestellte Wassermesser.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von neun Mark, im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden Gesetzen verwirkt ist.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatte in Kraft.

Norken, 14. Februar 1914.

Der Bürgermeister: Schell.

Ortsstatut

betreffend

Benutzung der Wasserleitung der Gemeinde Norken zum Privatgebrauch.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und § 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach Zustimmung der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Kreis Ausschusses in Betreff der Benutzung der Wasserleitung zum Privatgebrauch unter Bezugnahme auf die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 14. Februar 1914 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Wasserleitung ist eine Gemeindegewässerleitung, welche den Zweck hat, die Gemeinde Norken mit gutem Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Sie führt deshalb allen Grundstücken der Gemarkung, auf welche die Bestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1914 Anwendung finden, das Wasser zu.

§ 2.

Der Anschluß der in § 1 der genannten Polizeiverordnung bezeichneten Grundstücke an die Wasserleitung erfolgt in Gemäßheit des § 3 der genannten Polizeiverordnung sowie nach Maßgabe der bezüglichlichen vom Gemeindevorstand unter Zustimmung des Kreis Ausschusses erlassenen Grundbestimmungen, welche einen Teil dieses Ortsstatuts bilden und der weiteren Bedingung, daß der Gemeindevorstand die freie Bestimmung hinsichtlich des zu verwendenden Materials und Durchmessers, sowie der Lage der Leitung hat. Aenderung an der Anschlußleitung und ihrem Zubehör dürfen ohne vorherige Erlaubnis des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden.

§ 3.

Den Besitzern oder Verwaltern der angeschlossenen Häuser (§ 1) ist es freigestellt, im Innern ihrer Häuser die Hausleitung auf ihre Kosten anzulegen. Die Anlage darf jedoch nur im Einverständnis und unter Kontrolle der Gemeindebehörde bezw. eines Bevollmächtigten (Rohrmeisters) derselben und unter Beachtung der hierüber ev. vom Gemeindevorstand unter Zustimmung des Kreis Ausschusses erlassenen Vorschriften erfolgen.

Mit der hier erwähnten Kontrolle übernimmt der Gemeindevorstand jedoch keine Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der ausgeführten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

§ 4.

Die Leitung des Wassers zu anderen als den in § 1 genannten Wohngebäuden und die Benutzung derselben zu anderen Zwecken als zum Hauswirtschaftsbedarf findet nach den in § 2 genannten Grundbestimmungen statt.

§ 5.

Die Abgabe des Wassers erfolgt mittelst Wassermessers oder durch Schätzung und zwar bei Zumeßung für den Hausgebrauch für jede Haushaltung.

Der Gemeindevorstand ist jedoch berechtigt, jederzeit zu bestimmen, daß ein Wassermesser aufzustellen ist. Die Aufstellung erfolgt im Eigentum des Hausbesizers an einem geeigneten Platz.

Die Wassermesser werden von Seiten der Gemeinde angeschafft, aufgestellt und unterhalten gegen eine Jahresmiete von 20 Prozent der Anschaffungskosten.

Den Abnehmern fallen alle Unterhaltungskosten zur Last, welche nicht durch die ordnungsmäßige Abnutzung veranlaßt werden, insbesondere ist dies der Fall, wenn die Wassermesser durch äußere Gewalt oder Frost unbrauchbar werden.

Besteht das Anwesen aus mehreren Wohnhäusern, so kann nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes mehr als ein Wassermesser unter denselben Bedingungen aufgestellt werden.

Die Kosten der auf Antrag von Hauseigentümern oder den Hausverwaltern in den einzelnen Wohnungen und sonstigen Räumen aufzustellenden Wassermessern fallen den Hauseigentümern zur Last.

Eine Verbindung der von verschiedenen Messern gespeisten Privatleitungen ist auf das strengste untersagt.

§ 6.

Die Menge des in den an die Wasserleitung angeschlossenen Gebäuden z. verbrauchten Wassers wird, soweit Wassermesser aufgestellt sind, jedes Vierteljahr festgestellt.

Das nach Maßgabe der Grundbestimmungen zu zahlende Wassergeld wird vierteljährlich erhoben.

§ 7.

Der Gemeinde gegenüber ist nur der Eigentümer des betreffenden Gebäudes zahlungspflichtig.

§ 8.

Die gesamten jährlichen Kosten für die Verwaltung der Wasserleitung, Erhaltung derselben in Bau und Besserung, für Abnutzung und Erneuerung, sowie für den Betrieb, desgleichen die Kosten der Verzinsung und allmählichen Tilgung des Anlagekapitals, sofern nicht ein Teil dieses letzteren Betrages auf den Gemeinde-Etat übernommen ist, sollen durch die Einnahmen an Wassergeld gedeckt werden. $\frac{1}{3}$ der Kosten soll auf die Gemeinde übernommen werden.

Die Eigentümer der angeschlossenen Häuser sind daher verpflichtet, zu den Kosten des Wasserwerkes den vom Gemeindevorstand festgesetzten bezw. den durch den Wassermesser oder die Abschätzung festgestellten Betrag zu zahlen.

§ 9.

Die Beitreibung des fälligen Wassergeldes, der etwaigen Wassergeldumlagen und der sonstigen von den Hauseigentümern auf Grund dieses Statuts zu erhebenden Kosten z. erfolgt im Weigerungsfalle gemäß § 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt nach seiner Genehmigung und Verkündung sofort in Kraft.

Norken, 14. Februar 1914.

Der Gemeindevorstand:

Schell, Bürgermeister.

Feld.

Buchner.

Grund-Bestimmungen für die Abgabe von Wasser.

§ 1. Art der Abgabe.

Das Wasser aus dem Wasserwerk wird auf Privatgrundstücken den Grundstücksbesitzern mittelst Zweigleitungen unter der Bedingung abgegeben, daß die Verbrauchsmenge entweder durch einen in der Zuleitung eingebauten Wassermesser bestimmt oder geschätzt wird.

§ 2. Preis des Wassers.

1. Für jeden Kubikmeter Wasser ist der Preis auf 15 Pfg. festgesetzt.

II. Wenn in einem Gebäude kein Wassermesser angebracht ist, so wird die jährliche Wasserabgabe nach der Größe des Gebäudes und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, wie namentlich Gewerbebetriebe, Viehstand zc. durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Für das ohne Messer abgegebene Wasser wird in jedem Falle die zu zahlende Vergütung durch den Gemeindevorstand festgesetzt und zwar sind pro Jahr in halbjährlichen Zielen zu zahlen:

a) für die Haushaltung	15 Mk.,
b) für Mieter	7,50 Mk.,
c) für die Wirtschaft	Mk.,
d) für den Gewerbebetrieb	Mk.,
e) für Klosett- und Badeeinrichtung	Mk.,
f) für Garten- und Straßen-Sprengungen	Mk.,
g) für Bauzwecke	Mk.

III. Wenn in einem Gebäude kein Wassermesser angebracht ist, für jede Haushaltung ein jährl. Wassergeld im Betrage von 15 Mk. zu zahlen. Mieter zahlen die Hälfte.

§ 3. Unentgeltliche Wasserabgabe.

Die Wassermenge, welche für Feuerlöschzwecke und Feuerwehrrübungen entnommen wird, wird nicht berechnet.

§ 4. Verrechnung und Zahlung des Wassergeldes.

a) Der Stand der Wassermesser wird halbjährlich durch einen Beamten aufgenommen und dem Grundstücksbesitzer Aufstellung über den zu zahlenden Betrag vorgelegt.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf etwa zu erhebende Einwendungen gemäß § 6 Absatz 2 des Statuts sofort zu zahlen.

Bleibt die aus dieser Aufnahme sich ergebende Zahlungshöhe hinter dem Mindestwassergelde zurück, so wird letztere Summe verrechnet und es findet die Regelung beim Schlusse des Rechnungsjahres statt.

Für Zuleitungen, die im Laufe eines Rechnungsjahres hergestellt oder geschlossen werden, wird das Mindestwassergeld im Verhältnisse der Kalendermonate nach der Benutzung unter Vollrechnung des Anfangs- bezw. Endmonats festgestellt.

b) Das Wassergeld ist halbjährlich zu zahlen.

§ 5. Zeitweise Einstellung des Wasserbezugs.

Ist ein Wohnhaus mindestens 3 volle Monate unbewohnt und hat der Besitzer vor Beginn der Nichtbenutzung den Schluß der Zuleitung bezw. die Abnahme des Messers bei dem Gemeindevorstand schriftlich beantragt, so wird für die Zeit der Nichtbenutzung der Wasserleitung ein entsprechender Nachlaß an Wassergeld gewährt, jedoch immer nur für ganze Monate und zwar dergestalt, daß der Monat, in welchem der Wiederanschluß an die Wasserleitung erfolgt, bei der Nachlaßberechnung außer Ansatz bleibt.

Die Kosten für die Ausschaltung und die demnächstige Wiedereinschaltung der Leitung fallen dem Grundstücksbesitzer zur Last.

§ 6. Besitzwechsel.

Wechselt ein mit einer Zuleitung versehenes Grundstück seinen Besitzer, so hat der frühere Besitzer der Gemeinde schriftlich Anzeige zu machen unter Angabe des Namens seines Besitznachfolgers und des Termins des Besitzwechsels. Bis zu dessen Inbesitznahme haftet der frühere Besitzer für das Wassergeld.

§ 7. Beschränkter und entzogener Wasserzufluß

Sollte der Wasservorrat der Gemeindegewässerleitung sich derart verringern, daß für die unmittelbar häuslichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse ein Wassermangel zu befürchten steht, so kann die Benutzung des Wassers beschränkt oder vollständig untersagt werden, ohne daß hierfür Entschädigungsansprüche irgend welcher Art geltend gemacht werden können.

Es soll im Allgemeinen zunächst eine Beschränkung im Gebrauch des Wassers für Bauzwecke, Garten- und Straßensprengungen, sodann Klosett- und Badeeinrichtungen und endlich im Gewerbebetriebe eintreten.

§ 8. Brand- und Privatfeuerhähne.

Bei einem ausbrechenden Brande ist auf Verlangen der Feuerwehr jede Wasserbenutzung bis zur Beendigung des Brandes verboten, soweit davon nicht zur Bekämpfung des Feuers Gebrauch gemacht werden soll. Im letzteren Falle ist die Leitung frei zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Bestandteile der Zuleitungen.

Die Zuleitungen bestehen:

- a) aus dem Anschlusse an das Hauptrohr,
- b) aus der Erdleitung auf dem Gemeindegelände,
- c) aus der Leitung auf dem Privatgrundstücke bis zum Wassermesser oder bis 0,5 Meter hinter den im Keller einzubauenden Privathauptabstellschahn,
- d) aus dem Straßenabstellschahn,
- e) aus dem Wassermesser.

Diese Zuleitungen werden in allen ihren Teilen ausschließlich von der Gemeinde sowohl bei der ersten Einrichtung als später hergestellt und dauernd in richtigem Zustande gehalten.

Die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung und diejenigen der späteren Unterhaltung werden sämtlich von der Gemeinde getragen.

Der Straßen-Abstellschahn, falls ein solcher gebaut wird, wird entweder auf der Straße oder auf dem Eigentum des Abnehmers eingebaut. Die näheren Bestimmungen hierüber zu treffen, steht dem Gemeindevorstand zu.

Die Grundstücksbesitzer dürfen weder selbst noch durch Beauftragte irgend welche Arbeiten, Änderungen zc. an irgend einem Teile der Zuleitungen vornehmen und sind für alle diesen Anlagen zugefügten Beschädigungen innerhalb ihres Grundstücks der Gemeinde verantwortlich und haftbar.

Speziell ist ihnen die Benutzung des Straßen-Abstellschahnes untersagt.

Der Privathauptabstellschahn darf nur ganz geöffnet oder ganz geschlossen sein. Eine teilweise Schließung oder Drosselung ist streng verboten.

§ 10. Kosten der ersten Zuleitungen.

Die Kosten der ersten Herstellung der Zuleitungen und deren Unterhaltung trägt die Gemeinde und zwar

von dem Hauptrohre bis 1 Meter in den Keller für die bestehenden Gebäude wie für Neubauten, sofern die Anmeldung zum Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserleitung von den hierzu Verpflichteten bei bestehenden Gebäuden bis spätestens einem Monate nach der Inbetriebnahme der Wasserleitung und bei Neubauten innerhalb einem Monate nach deren Ingebrauchnahme beim Gemeindevorstande erfolgt. Bei späterer Anmeldung fallen diese Kosten dem Gebäudebesitzer wie die übrigen Kosten der Zuleitung zur Last.

§ 11. Größe der Zuleitungen.

Die Durchmesser der Zuleitungen und die Größe der Wassermesser bestimmt die Gemeindebehörde und zwar aus der Benutzungsart und der Ausdehnung des Gebäudes bei Herstellung der ersten Zuleitung. Sollten spätere Änderungen einen größeren Wasserbedarf und dafür eine größere Zuleitung mit größerem Messer verlangen, so fallen die hieraus sich ergebenden Kosten dem Grundstückbesitzer zur Last.

§ 12. Zuleitung verschiedener Grundstücke.

Die Versorgung verschiedener Grundstücke durch eine Leitung ist zulässig, jedoch hat hierüber nur die Gemeinde Bestimmungen zu treffen. Selbstverständlich erhält dann jedes Grundstück trotzdem einen besonderen Wasser- und einen besonderen Absperrhahn.

§ 13. Herstellung der Privatleitungen.

Die Herstellung von Privatleitungen im Anschluß an die von der Gemeinde hergestellten Zuleitungen darf nur nach den im § 3 des Ortsstatuts erwähnten Vorschriften und nur durch solche Gewerbetreibende ausgeführt werden, die eine hierzu von der Gemeinde erteilte Genehmigung besitzen.

§ 14. Revision pp. der Privatleitungen.

Die Gemeinde und die von ihr Beauftragten haben das Recht, die Teile eines Grundstücks, in welchem Privatleitungen sich befinden, zum Zwecke der Revision der den Vorschriften entsprechenden Ausführung und ordnungsmäßigen Unterhaltung zu betreten. Der direkte Anschluß einer Privatleitung an den Wassermesser darf in jedem Falle erst nach der eingeholten Erlaubnis der Gemeinde erfolgen. Letztere kann diese Erlaubnis versagen, wenn eine von ihr vorgenommene Druckprobe oder die sonstige Ausführung der Privatleitung nicht den Vorschriften entspricht. Der Anschluß selbst darf nur von der Gemeinde bzw. von Arbeitern, die die Erlaubnis der Gemeinde haben, hergestellt werden.

Die Gemeinde kann die zeitweise Absperrung schadhafter Privatleitungen, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst, anordnen oder nötige Reparaturen auf Kosten des Grundbesitzers ausführen lassen, wenn solches nicht innerhalb einer von ihr gestellten Frist durch den Besitzer geschehen sein sollte.

§ 15. Standort des Wassermessers.

Für den Wassermesser hat der Grundstückbesitzer möglichst nahe der Einmündung des Zuleitungsrohres in das Grundstück eine frostfreie, leicht zugängliche, reinliche und vor schädlichen Einflüssen (nicht in Bier- oder Essigkellern), sowie vor Beschädigung geschützte Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung dieses Platzes ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Eine entsprechende Herstellung des Raumes, in welchem der Wassermesser aufgestellt werden soll, sowie der Herstellung der Schutzvorrichtung desselben gegen Beschädigungen und Einfrieren hat der Besitzer nach

Vorschrift der Gemeinde zu besorgen und dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bei jeder Beschädigung oder Vernachlässigung des Wassermessers hat der Besitzer für den Schaden aufzukommen.

§ 16. Änderung der Bestimmungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Änderungen, An- oder Zusätze zu diesen Bestimmungen treffen zu lassen, wenn das Bedürfnis sich dazu herausstellt. Vorstehende Grundbestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Norken, den 14. Februar 1914.

Der Bürgermeister: Schell.

Geld.
Buchner.

Von den Unterzeichneten wird hiermit bescheinigt, daß dieses Ortsstatut zwei Wochen lang und zwar vom 15. Februar bis einschließlich den 1. März 1914 auf hiesiger Bürgermeisterei von vormittags 8 bis nachmittags 6 Uhr zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind.

Norken, den 1. März 1914.

Schell, Bürgermeister.

Geld.
Buchner.

Vorstehendes Ortsstatut ist in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 20. Juni 1914 genehmigt worden.

Marienberg, den 9. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: Thon.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in den Jagdbezirken der Gemeinden Dreifelden und Linden, Kreis Oberwesterwald, in einer Größe von 573 ha, mit 256 ha Wald 317 ha Feld (Dreifelden 333 ha, Linden 240 ha) auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. August 1915 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 31. Juli 1914 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Montag, den 17. August 1914

in dem Lokale des Unterzeichneten anberaumt. Verpachtung morgens um 10 Uhr in Dreifelden, mittags um 2 Uhr in Linden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Dreifelden, den 26. Juli 1914.

Die Jagdvorsteher:

Groß, Bürgermeister.

J. A.: Faust, Bürgermeister.

Vorschußverein Marienberg

E. G. m. u. H.

Wir vergüten ab 1. Juli 1914 für

Sparkassengelder 3³/₄ %.

Anlehen (auf Schuldschein mit jährlicher Kündigung) 4 %.

Die Zinsen werden berechnet vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung.

Wir gewähren unseren Mitgliedern

Vorschüsse gegen Bürgschaft zu . 5 %

Kredite in laufender Rechnung zu 5 %.

Der Zinsfuß für ausgeliehene Vorschüsse ist vom 1. Juli d. Js. ab auf 5 Prozent festgesetzt worden.

Der Vorstand.

Unsere Kasse bleibt am

Montag, 3. August, nachmittags

anlässlich der städtischen 600 Jahrfeier geschlossen.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Im Verlage von Carl Bungeroth, Hachenburg ist erschienen:

Geschichte der Stadt Hachenburg

von W. Schöngen
brosch. Mk. 5.-; geb. Mk. 7.50.

5 Federzeichnungen v. Hachenburg

von E. Heuzeroth
Einzelblatt Mk. 0.25.

Am Sonnabend, den 1. August, abends 9 Uhr findet beim Kamerad. Adolf Ebener eine Versammlung des Kriegervereins Marienberg statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Freitag oder Samstag trifft auf dem Bahnhof Marienberg-Langenbach ein **Waggon Frühkartoffeln** ein. Zentner Mk. 4.40.

Richard Göbel, Unnau

Ober-Selterser Mineral-Brunnen

zu Ober-Selters bei Nieder-Selters

ohne
Ausscheidung

Natürliches Selterswasser

ohne
fremden Zusatz

verstärkt mit der eigenen natürlichen Quellen-Kohlensäure

Erstklassiges
Tafelwasser

in Geschmack und Qualität
unübertroffen.



Vorzüglichstes
Gesundheitswasser
ärztlich empfohlen.

Haupt-Niederlage: **Carl Winter, Hachenburg** Oberer Marktpl. 45.
für Hachenburg und Umgegend Telefon 27.

Prospekte frei.

Nicht Umsonst aber Spottbillig

empfehlen wir für die 600-Jahrfeier:

1 Posten weißkleinen Halbschuhe, abwaschbar

mit weißem Absatz jetzt nur 4.75 Mk.

mit braunem Lederabsatz jetzt nur 5.75 Mk.

1a. weiße Glaceleder-Halbschuhe jetzt nur 6.25 Mk.

Ferner weiße Kinder-Halbschuhe mit Lederabsatz, enorm billig.

Sobald eingetroffen:

1 Posten Damen- und Herrenstiefel Mode 1915
echt Gooch-Welt, in 1a. Lackschwarz mit schwarzen Einlagen, alle nur feinste Reifemuster,
regulärer Preis 18.00—21.00 Mk. jetzt nur 11.50 und 12.50 Mk.

Lackschwarz-Salonschuhe jetzt 50 Prozent unter Preis

Große Posten Kinderschuhe echt Ziegenleder jetzt von 95 Pfg. an.

Als besondere Gelegenheit

1 Posten echt Chevreau-Mädchenhalbschuhe mit Wildlederfutter
für Mädchen von 7—14 Jahren nur 1a. Qualität jetzt nur 4.50 Mk.
früher 8.00—12.00 Mk.

Alle anderen Artikel wie Arbeiterschuhe usw. staunend billig.

Gebr. Klassmann

Schuh-Vertrieb und Lederwaren-Fabrikation

Hachenburg, im „Berliner Kaufhaus“.

Reparaturen werden unter Garantie hochfein, dauerhaft und preiswert ausgeführt.

Sperber-Motorwagen.

Wir haben einige gebrauchte, tadellos erhaltene Wagen preiswert abzugeben. Anfragen erwünscht.
Norddeutsche Automobil-Werke, Hameln.

Neue Kartoffeln

frühe Kaiserkrone
versenden billigst

Münz & Brühl, Limburg-Lahn
Telefon Nr. 31.